



Datum: 19. Mai 2022

Mitteilungsvorlage - M/0156/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	07.06.2022	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2022	

Reform der Vormundschaft, Gesetzesänderung - Inkrafttreten 1. Januar 2023

Sachverhalt

Die Amtsvormundschaft tritt kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichtes ein.

Die Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an dessen Inhalten.

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Ihre Rechtfertigung findet die elterliche Sorge in dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln.

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Personensorge + Vermögenssorge = elterliche Sorge

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes befugt sind. Die Amtspflegschaft umfasst nur Teile der elterlichen Sorge, das heißt, nur einen oder mehrere Wirkungskreise der elterlichen Sorge. Wirkungskreise können beispielsweise sein:

- die Gesundheitsfürsorge,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Regelung der schulischen Angelegenheiten
- das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung.

Der Amtsvormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und das Mündel zu vertreten.

Zentrale Aufgabe der Amtsvormundschaft ist es, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wobei der Schutz der Mündel, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen. Der Amtsvormund hat die Pflege und Verantwortung des Mündels persönlich zu fördern.

Gemäß des SGB VIII soll ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund/ Amtspfleger höchstens 50 Mündel/ Pfleglinge gleichzeitig betreuen.

Fallzahlbetrachtung Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften im Salzlandkreis:

Stichtag 31.12.2019 - 203 Amtsvormundschaften und 70 Amtspflegschaften

Stichtag 31.12.2020 - 173 Amtsvormundschaften und 79 Amtspflegschaften

Stichtag 31.12.2021 - 176 Amtsvormundschaften und 83 Amtspflegschaften

Aktuell sind im Salzlandkreis 7 Mitarbeiter mit der Führung der Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften beauftragt, wobei eine Mitarbeiterin teilzeitbeschäftigt und eine Mitarbeiterin mit weiteren Aufgaben (Leitungstätigkeit) betraut ist. Im Durchschnitt führen die Mitarbeiter aktuell jeweils ca. 40 Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften.

Um die gesetzlich vorgegebene monatliche Mindestkontaktpflicht mit dem Mündel/Pflegling umzusetzen und die Aufgaben gesetzeskonform zu erfüllen, arbeiten die 7 Mitarbeiter regionalbezogen. Kurze Wege zum Mündel/Pflegling, um mehr Zeit mit dem Mündel/Pflegling zu verbringen, waren und sind der Ansatz einer an den Interessen und Bedürfnissen des Mündels/Pfleglings ausgerichteten Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Salzlandkreis.

Die Notwendigkeit einer Gesamtreform des Vormundschaftsrechts wurde bereits im Zuge der Vormundschaftsreform 2011/2012 erkannt. Damals wurde die monatliche Kontaktpflicht und Fallzahlbegrenzung festgelegt. Die aktuelle Reform sieht eine Neustrukturierung des gesamten Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Die Vorschriften zur Fürsorge und Aufsicht sowie zur Vermögenssorge werden im Bürgerlichen Gesetzbuch neu geregelt.

Inhaltlich zentrale Neuerungen sind:

- 1. die Regelung der Subjektstellung des Mündels und die erstmalige explizite Fokussierung auf die Mündelrechte**
- 2. die Neuordnung der Vormundschaftstypen und die Einführung des vorläufigen Vormunds**
- 3. die gesetzliche Klärung des Verhältnisses zwischen Vormund und Pflegeperson**
- 4. die Stärkung der Personensorge**
- 5. die Vereinfachung und Modernisierung der Vermögenssorge**

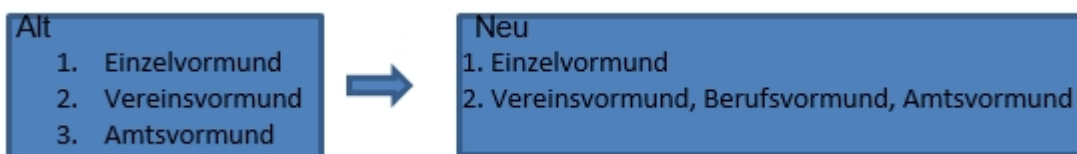
Die **Mündelrechte** werden im Zuge der Reform erstmals explizit im Gesetz verankert.



Die meisten Vormundschaften kommen heute durch den Entzug der elterlichen Sorge zustande. Da die betroffenen Kinder und Jugendlichen demnach zumeist eine Vernachlässigung der Personensorge erfahren haben, ist die **Stärkung der Personensorge und der Mündelrechte** zu begrüßen. Der Vormund ist in der Erziehungsverantwortung.

In der täglichen Arbeit prägen die Subjektstellung der Mündel, die Mündelrechte sowie die Sorge um die Person bereits die Arbeit der Amtsvormünder im Salzlandkreis. Dies schlägt sich in der Beteiligung der Mündel durch die Vormünder nieder. Eine gesetzliche Würdigung und Festschreibung dieser bereits gelebten Arbeitsweise ist grundsätzlich zu begrüßen und die Diskussion über die hohe Verantwortung der Vormünder zu fokussieren.

Durch die **Neustrukturierung der Vormundschaftstypen** wird die Nachordnung der Amtsvormundschaft aufgehoben, welche der Realität bislang widersprach. Das Jugendamt als Amtsvormund ist künftig mit dem Vereinsvormund und dem Berufsvormund gleichgestellt. Lediglich der ehrenamtliche Einzelvormund behält seine Vorrangstellung. Durch die Einführung des vorläufigen Vormunds (Jugendamt oder Vormundschaftsverein), wird Zeit für die Suche nach dem bestgeeigneten Vormund gewonnen.



Um dem Vorrang der Einzelvormundschaft gerecht zu werden, müssen flächendeckend Informations-, Qualifizierungs- und Begleitungsangebote für diese ehrenamtlich tätigen Einzelvormünder geschaffen werden. Nur so kann die Einzelvormundschaft eine funktionierende Alternative zur Amtsvormundschaft werden. Das Jugendamt hat in jedem Fall unter Prüfung des persönlichen Umfeldes und ggf. Beteiligung des Mündels dem Familiengericht die Personen vorzuschlagen, welche sich zur Bestellung als Vormund eignen. Der Vorschlag muss künftig vom Jugendamt begründet und die erfolgten Schritte für das Familiengericht aufgezeigt werden. Hierbei soll dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds Rechnung getragen werden. Andernfalls ist auszuführen, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte oder im Einzelfall nicht der bestgeeignete Vormund ist. Dies stellt einen wesentlichen Mehraufwand für den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises dar.

Geeignete Strukturen zur Werbung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormündern müssten im Vorfeld zunächst aufgebaut werden. Der erforderliche Personaleinsatz müsste erfolgen und die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt

werden. Das Familiengericht wählt dann den bestgeeigneten Vormund aus. In Sachsen-Anhalt ist der vom Land anerkannte Vormundschaftsverein Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. an zwei Standorten in Magdeburg und Halle (Saale) vertreten (Refugium e.V.) und steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aktuell mit lediglich vier hauptamtlichen Vormündern landesweit zur Benennung als Vormund für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) zur Verfügung. Für den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises stellt dies demnach momentan lediglich eine ausbaufähige Ressource dar.

Die Rechte der Pflegeperson werden gestärkt. Pflegepersonen können zum Beispiel Pflegeeltern sein. Auf Antrag des Vormunds sollen der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten, wie zum Beispiel die Gesundheitsorge als Pfleger (Inhaber eines Teils der elterlichen Sorge) übertragen werden können. Im konkreten Beispiel der Gesundheitsorge würde dies bedeuten, dass die Pflegeperson bei gewissen Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich, z.B. Impfungen betreffend, ohne den Vormund entscheiden kann. Lediglich in Dingen von erheblicher Bedeutung (z.B. Herz-OP) soll die Pflegeperson als Pfleger im ihr übertragenen Sorgebereich nur gemeinsam mit dem Vormund entscheiden dürfen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pflegeperson als Pfleger sowie die Pflicht zur gegenseitigen Information werden im BGB normiert.

Es erfolgt die Festschreibung des Gebots der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung zwischen der Amtsvormundschaft und den übrigen Aufgaben des Jugendamtes. Die amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Aufgaben der sonstigen Jugendhilfe ist bereits per 01.01.2022 durch die Bildung eines eigenständiges Sachgebiets 22.5 erfolgt. Der Amtsvormund kann damit die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen.

Neben den Änderungen des BGB und des SGB VIII gehen mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auch Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) einher. Diese betreffen die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer. Bislang richtet sich die Geschäftsfähigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer nach dem Herkunftsland. Künftig richtet sich diese Geschäftsfähigkeit nach dem Land des gewöhnlichen Aufenthaltes. Die Entstehung, Ausübung, Änderung und das Ende der Vormundschaft richten sich nach dem Staat, in welchem der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch die Änderungen des EGBGB entfällt ab dem 01.01.2023 die Fortführung der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer aus bestimmten, insbesondere afrikanischen Ländern nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Neuregelung ist zu begrüßen, da sie deutsche und ausländische Mündelkinder nun auch rechtlich gleichstellt. Zu einer wesentlichen Entlastung wird diese Neuregelung jedoch nicht führen, da bereits jetzt viele afrikanische Länder in ihrer Gesetzgebung die Volljährigkeiten ab Vollendung des 18. Lebensjahres (neu) geregelt haben. Somit ist die aktuelle Zahl der im Salzlandkreis geführten Vormundschaften für über achtzehnjährige unbegleitete minderjährige Ausländer sehr begrenzt.

Ergebnis:

Von der Reform ist nicht nur das Sachgebiet Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft betroffen. Es werden insbesondere durch die Vorschlags- und Begründungspflicht ebenso der soziale Dienst und durch die Notwendigkeit der Trennung des Vormundschaftsbereichs von den übrigen Aufgaben des Jugendamts die bisherigen Strukturen berührt.

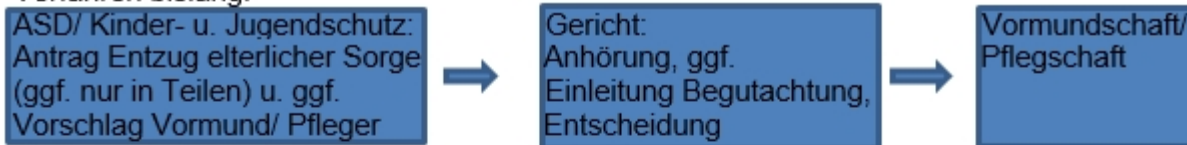
Die Reform legt den Fokus auf die Mündelrechte, konkretisiert die bereits bestehenden Vorschriften und führt zudem neue Instrumente in Vormundschaft und Pflegschaft ein. Das hat im Bereich der Vormundschaften u.a. zahlreiche neue, insbesondere aufwändige Abstimmungsverpflichtungen zur Folge.

Bereits jetzt ist es Aufgabe der Jugendämter, das Familiengericht durch qualifizierte fachliche Einschätzungen und entsprechende Vorschläge in die Lage zu versetzen, den Mündeln die

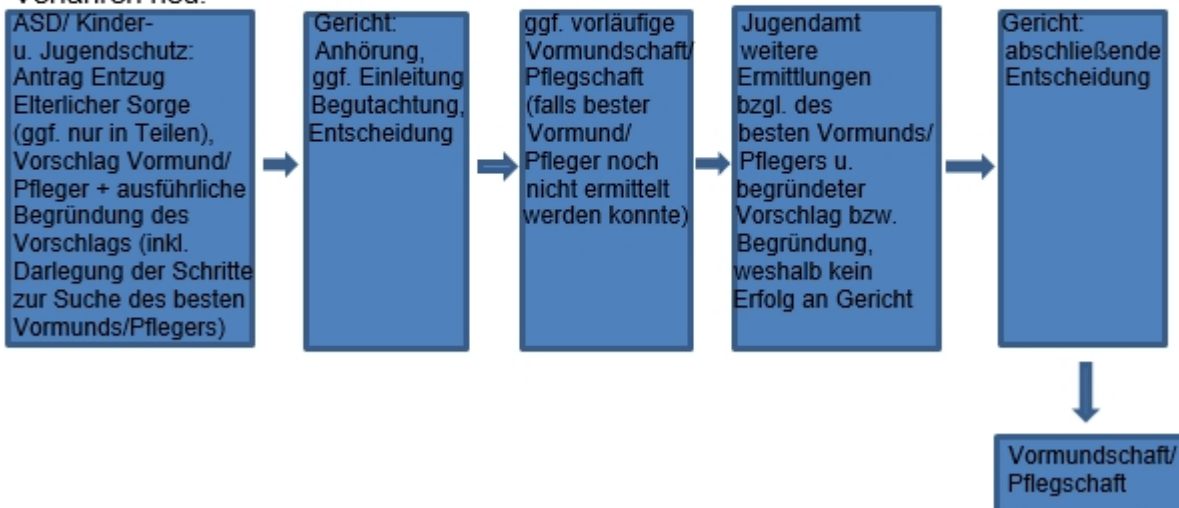
individuell am besten geeigneten Vormünder zur Seite zu stellen. Diese Vorschlagspflicht wird bei der gerichtlichen Entscheidung zur Einrichtung einer Vormundschaft zu einem zentralen Instrument. Dabei setzt der Gesetzgeber verstärkt auf ehrenamtliche Vormundschaften. Er führt dazu neue Formen der unterstützenden Pflegschaften ein. Dadurch kommt es an vielen Stellen zur Überschneidung der einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb des Fachdienstes Jugend und Familie, was diesen vor alte und neue Herausforderungen stellt. Es eröffnet dem Fachdienst Jugend und Familie aber auch Chancen die bisherigen Strukturen (z.B. bzgl. des Vorschlags eines Vormunds) kritisch zu betrachten und ihre Wirksamkeit zu hinterfragen.

Das nachstehende Schaubild stellt vereinfacht die bisherigen Verfahren mit den durch die Gesetzesänderung zu erwartenden künftigen Abläufen gegenüber und zeigt so auch den Mehraufwand sowohl im Vormundschaftsbereich als auch im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes/ sozialen Dienstes.

Verfahren bislang:



Verfahren neu:



Aus den Änderungen der Reform des Vormundschaftsrechts ergibt sich durch zusätzliche Verfahrensschritte eine zu erwartende Mehrbelastung für den Fachdienst Jugend und Familie – sowohl auf Seiten des sozialen Dienstes und des Kinder- und Jugendschutzes (Begründungspflicht) als auch im Vormundschaftsbereich selbst (Führung vorläufiger Vormundschaften).

Meyer
Fachbereichsleiterin